



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2017/137

29.06.2017

Federführend: WTG
Christina Gsell

Beteiligt: Amt für
Öffentlichkeitsarbeit
und
Bürgerengagement

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wirtschaft Tourismus Gastronomie (WTG) und Änderung der Besetzung des Betriebsausschusses

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss WTG	04.07.2017	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	11.07.2017	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

GR 22.07.2014	Beschluss zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wirtschaft Tourismus Gastronomie
GR 02.12.2014	Berufung von Mitgliedern des Gemeinderates und sachkundigen Einwohnern in den Betriebsausschuss
GR 29.11.2016	Ausscheiden von Herrn Peter Weingärtner als sachkundiger Einwohner aus dem Betriebsausschuss; Berufung von Herrn Ulrich Meergans

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Betriebssatzung (Anlage 1) – Satzungsbeschluss
2. Der Gemeinderat beschließt, dass Herr Elmar Wütz aus dem Betriebsausschuss Wirtschaft Tourismus Gastronomie ausscheidet.
3. Der Gemeinderat beruft Herrn Tobias Raidt als sachkundigen Einwohner für den Betriebsausschuss Wirtschaft Tourismus Gastronomie.
4. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder aus dem Gemeinderat in den Betriebsausschuss Wirtschaft Tourismus Gastronomie wie in Anlage 2 aufgelistet

Anlagen:

1. Änderungssatzung
2. Besetzung des Betriebsausschusses Wirtschaft Tourismus Gastronomie aus der Mitte des Gemeinderates

gez. Stephan Neher

gez. Christina Gsell

Oberbürgermeister

Betriebsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

Ziffer 1 (1. Änderung der Betriebssatzung):

Eine neue Vertretungsregelung betreffend den Mitgliedern des Gemeinderates im Betriebsausschuss Wirtschaft Tourismus Gastronomie (WTG) erfordert die erste Änderung der Betriebssatzung. Neu wird in Paragraph 6 des Betriebsausschusses, Absatz 2, zweiter Satz wie folgt stehen: Für die Mitglieder des Gemeinderates werden doppelt so viele Stellvertreter benannt.

Aufgrund der neuen Herausforderungen beim Thema Leerstände wird die WTG zukünftig wieder den Bereich Citymanagement, d. h. Wirtschaftsförderung in der Innenstadt, übernehmen. Die Leerstandbörse sowie bspw. das neu angestoßene Projekt zum Leerstandsmanagement mit Herrn Markert der Fa. IMAKOMM wird von der WTG federführend geleitet und organisiert. Daher ist eine Änderung der Betriebssatzung wie folgt notwendig. Paragraph 1, Absatz 1, Nummer 1 und 2 lauten: 1. Die Betreuung der in der Stadt ansässigen Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe.; 2. Die Akquirierung von ansiedlungswilligen Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben mit dem Schwerpunkt auf die Innenstadt.

Ziffer 2 und 3 (Ausscheiden von Herrn Wütz; Nachrücken von Herrn Raidt)

Laut Betriebssatzung kann der Gemeinderat bis zu sieben sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen. Da Herr Wütz (ehemals Kreissparkasse Tübingen) weder in der Stadt Rottenburg wohnt noch arbeitet, wird Herr Tobias Raidt (RoGast GmbH) diese Aufgabe übernehmen.

Ziffer 4 (Besetzung des Betriebsausschusses – Mitglieder des Gemeinderates)

Da durch die Änderung der Betriebssatzung nun doppelt so viele Stellvertreter für die Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates bestellt werden, muss auch die namentliche Festlegung dazu erfolgen.

Die Berufung der Mitglieder und Stellvertreter/innen für den Betriebsausschuss der WTG (Beschlüsse zu Ziff. 3 und 4) erfolgt im Wege der Einigung. Die Einigung kommt nur dann zustande, wenn kein anwesendes Mitglied des Gemeinderates dagegen stimmt oder sich enthält.